

**Maßnahmenplan**  
**zum**  
**FFH – Gebiet**  
**Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg**

**FFH-Gebiet-Nummer: 4824-304**

---

\*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG nr. L 305/42)



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Lage und Übersichtskarte .....	5
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung.....</b>	<b>7</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten.....	7
2.3	Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen.....	7
2.4	Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung .....	8
2.5	Bedeutung des Gebietes /Funktion im Netz Natura 2000.....	9
<b>3</b>	<b>Leitbilder, Erhaltungsziele.....</b>	<b>9</b>
3.1	Leitbilder .....	9
3.1.1	Leitbild FFH Lebensraumtypen .....	9
3.1.1.1	Wald .....	9
3.1.1.2	Offenland.....	9
3.1.2	Leitbild Naturschutzgebiet .....	9
3.2	Erhaltungsziele.....	10
3.2.1	FFH- Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I).....	10
3.2.2	Erhaltungsziele NSG, sonstige Arten.....	10
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen .....</b>	<b>11</b>
4.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI)	11
<b>5</b>	<b>Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.....</b>	<b>12</b>
5.1	Erhaltungsmaßnahmen .....	12
5.1.1	FFH- Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH- Anhang I).....	12
5.1.2	Sonstige Biotope und Arten im NSG .....	12
5.2	Entwicklungsmaßnahmen .....	13
5.2.1	FFH- Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH- Anhang I).....	13
<b>6</b>	<b>Report aus Planungsjournal .....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Monitoring.....</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>15</b>



---

<b>9</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>24</b>
----------	------------------------	-----------

---

## 1 Einführung

### 1.1 Allgemeines

Das Fauna-Flora-Habitat (FFH) – Gebiet „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ wurde als Gebiet Nr. 4824-304 gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 92/43/EWG im Juni 2001 gemeldet.

Das Gebiet ist deckungsgleich mit dem 1992 ausgewiesenen NSG „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“.

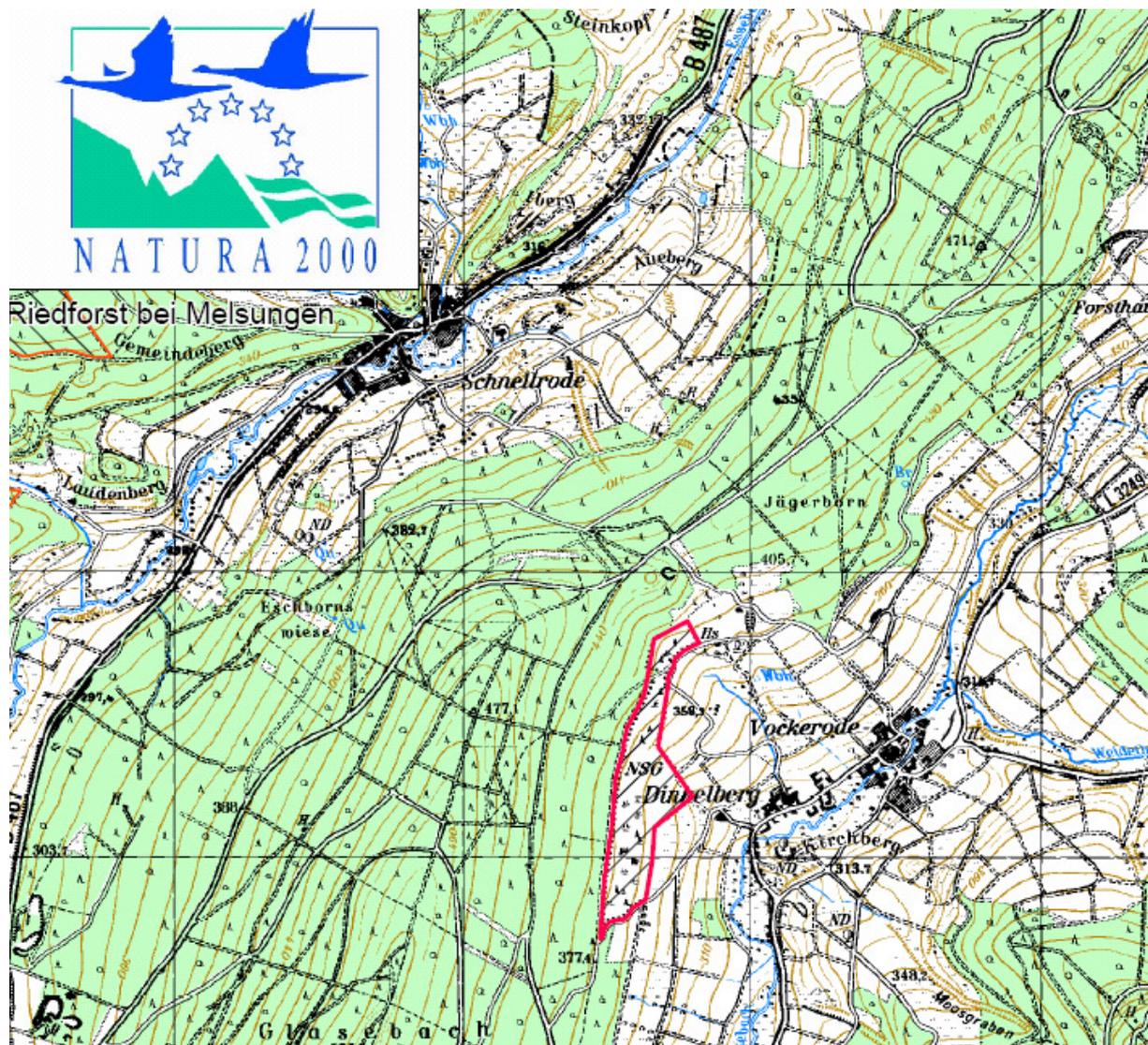
Ziel der FFH – Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung – Natura 2000 – sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH – Richtlinie sind die EU – Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- – und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt, die im vorliegenden Fall den im November 1989 erstellten Pflegeplan des Naturschutzgebietes ersetzen.



## 1.2 Lage und Übersichtskarte

Das Planungsgebiet liegt an einem ostexponierten Hang ca.200m westlich der Ortschaft Vockerode-Dinkelberg.







---

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das FFH – Gebiet „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ ist kongruent mit dem gleichnamigen, 1992 ausgewiesenen Naturschutzgebiet und hat keine Verbindung zu weiteren NATURA 2000 – Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten. Landschaftsprägend ist die durch Weidenutzung entstandene und nach Sukzession mit aufwändigen Maßnahmen wieder freigestellte, verarmte Bergheide mit Wacholderbestand. Das Gebiet ist von erheblicher Bedeutung als Lebensraum seltener, bedrohter Pflanzenarten. Weiterhin umfasst das Gebiet verschiedene Waldtypen und Sukzessionsflächen.

Im Rahmen der Grunddatenerhebung wurde im Gebiet der Lebensraumtyp **Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen 5130** auf 3,5 ha, und der prioritäre Lebensraumtyp **Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden \*6230** auf 0,3 ha nachgewiesen.

### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Die Flächen des FFH – Gebietes „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ liegen in der Gemarkung Vockerode-Dinkelberg der Gemeinde Spangenberg im Schwalm-Eder-Kreis. Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel.

Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Hess. Forstamt Melsungen zuständig, für Verträge über Grünlandbewirtschaftung der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung.

### 2.3 Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Eine Karte aus dem Jahr 1859 zeigt für das gesamte Gebiet einen schütterten Waldbestand, der eine Nutzung als Hutewald vermuten lässt. Ob dort schon immer Wald stockte, oder dieser sich nach einer früheren Rodung erst entwickelte, ist fraglich.

Erst im späteren 19. Jahrhundert wurde die „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ zu waldfreiem Weideland, das bis in die 50er Jahre des 20. Jahrhunderts entsprechend genutzt wurde.



Die nach Aufgabe der Weidewirtschaft einsetzende Sukzession versucht man bereits seit 1967 durch Rückschnitt einzudämmen, was ohne intensive nachfolgende Beweidung nicht nachhaltig gelang.

## 2.4 Biototypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Neben den FFH –Lebensraumtypen finden sich im Gebiet folgende weitere bemerkenswerte Biototypen (Code – Nummern nach Hess. Biotopkartierung):

<u>Nr.</u>	<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fläche (ha)</u>
01.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	00,4502
01.142	Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder	00,9726
01.220	Sonstige Nadelwälder	06,3764
01.400	Schlagfluren und Vorwald	00,8003
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	00,0220
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	00,2495
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	00,7006
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	00,0064
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	00,0729
06.300	Übrige Grünlandbestände	00,3657
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	00,0052
11.140	Intensiväcker	00,0063
14.300	Freizeitanlagen	00,0901
14.520	Befestigter Weg	00,6040
14.530	Unbefestigter Weg	00,1363
14.580	Lagerplatz	00,0104
99.900	Sonstiges ( hier. Adlerfarnbestand )	00,4533



---

## **2.5 Bedeutung des Gebietes /Funktion im Netz Natura 2000**

Das Planungsgebiet überschneidet sich nicht mit anderen Natura 2000-Gebieten und wurde wegen seiner besonderen botanischen Bedeutung dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 zugeordnet.

Die „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ ist eine der größten Wacholderheiden in Nordhessen, sehr strukturreich und durchsetzt mit Feuchtbereichen und Quellhorizonten. Viele seltene oder gefährdete Pflanzenarten kommen hier vor, dabei besonders zu nennen Arnika, Weiße Waldhyazinthe, Rippenfarn, Rundblättriger Sonnentau und Waldläusekraut.

An Tierarten sind Perlgrasfalter und als Charakterart der Wacholderheiden die Kurzflügelige Beißschrecke zu erwähnen.

## **3 Leitbilder, Erhaltungsziele**

### **3.1 Leitbilder**

#### **3.1.1 Leitbild FFH Lebensraumtypen**

##### **3.1.1.1 Wald**

Naturnaher, lückiger Laubwald mit typischer Bodenvegetation

##### **3.1.1.2 Offenland**

Von locker eingestreuten Wacholdern geprägtes Magergrünland bzw. von Wacholdern durchsetzte Zwergstrauchheiden

#### **3.1.2 Leitbild Naturschutzgebiet**

Magerrasen mit Wacholderbeständen und kleinflächig eingestreuten Quellsümpfen



---

## 3.2 Erhaltungsziele

### 3.2.1 FFH- Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH- Anhang I)

#### **LRT 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen:**

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

#### **LRT 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europ. Festland) auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

#### **Arten der Anhänge der FFH- Richtlinie**

*Arnica montana* ( Bergwohlverleih)

- Erhaltung eines reproduzierenden Bestandes

### 3.2.2 Erhaltungsziele NSG, sonstige Arten

Unterbrechung der im NSG weit fortgeschrittenen Sukzession durch eine differenzierte Weide- und Mahdnutzung, die der historischen Bewirtschaftungsform relativ ähnlich ist

Rechtliche Verpflichtung (Naturschutzgebiets – Verordnung §2):

„Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Magerrasen mit Wacholderbeständen und die Quellsumpfbereiche als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu verbessern.“

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I)

Beeinträchtigt werden die vorhandenen Lebensraumtypen durch die isolierte Lage des Gebietes und der damit einhergehenden, kaum zu überwindenden Kennartenarmut.

Potentiell besteht daneben immer die Gefahr einer fortschreitenden Gehölzsukzession sowie der Ausbreitung des Adlerfarnbestandes. Zusätzlich wird der Erhaltungszustand des Gebietes durch Stoffeinträge aus der Luft, den Nachbarflächen, Holzlagerung im Gebiet und dem im Gebiet liegenden Wegekörper beeinträchtigt.

**Tabelle 2: Beeinträchtigungen und Störungen**

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
5130	Formationen von Juniperus communis	Holzlagerung (Ausnahmefall) LRT-fremde Arten: z.B. picea abies Kennartenarmut Unternutzung/Unterbeweidung Isolierte Lage Verbuschung	keine
6230*	Artenreiche, montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europ. Festland) auf Silikatböden	Holzlagerung (Ausnahmefall), LRT-fremde Arten: z.B. picea abies, Kennartenarmut, Unternutzung/Unterbeweidung, Isolierte Lage, Verbuschung, Nährstoffeintrag (basisch) aus Wegekörper	keine

---

## 5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

### 5.1 Erhaltungsmaßnahmen

#### 5.1.1 FFH- Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH- Anhang I)

##### **LRT 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen**

Der Lebensraumtyp wird durch regelmäßige, intensive Schafbeweidung sowie bei Bedarf zusätzliche, gelegentliche Entbuschungen erhalten. Bei Entbuschungsmaßnahmen ist das anfallende Gehölzmaterial auf Brennplätzen außerhalb der LRT 5130 und \*6230 zu konzentrieren. Östlich des im Gebiet verlaufenden Wegekörpers soll versucht werden, mit kleinflächigen Ablagungen den Nährstoffeintrag in die Fläche zu minimieren. Auch dabei anfallende Biomasse muss außerhalb der Lebensraumtypen entsorgt werden.

Der Adlerfarnbestand muss weiterhin eingedämmt und wenn möglich ganz beseitigt werden.

##### **LRT \*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen ( und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

Die für den LRT 5130 vorgeschlagenen Maßnahmen Schafbeweidung, Bekämpfung des Adlerfarnes und Entbuschung bei Bedarf dienen gleichzeitig dem Erhalt des LRT \*6230.

##### **Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie**

Das im Gebiet vorkommende Bergwohlverleih (*Arnica montana*) wird bereits durch Kleinstgatter vor Schafverbiss geschützt. Die Gatterflächen sind einmal jährlich vor Ausbildung der Blühtriebe oder nach Samenabfall mit Abtransport des Mähgutes zu mähen. Weitere Maßnahmen sind zur Zeit nicht erforderlich.

#### 5.1.2 Sonstige Biotope und Arten im NSG

Der Rundblättrige Sonnentau in den nährstoffarmen Quellbereichen ist durch verdämmenden Faulbaum akut bedroht. Hier sind vorsichtige Freistellungsmaßnahmen mit Entfernung des Schnittgutes zugunsten des Sonnentaus notwendig.

---



---

## 5.2 Entwicklungsmaßnahmen

### 5.2.1 FFH- Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH- Anhang I)

#### **LRT 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen**

Durch weitere Zurückdrängung der Gehölzsukzession auf der ehemaligen Heidefläche im Süden kann der Flächenanteil des Lebensraumtyps 5130 erheblich ausgeweitet werden, solange in den überwachsenen Teilen noch Reste der Heidevegetation vorhanden sind. Vorteilhaft wäre dabei eine Ganzbaumnutzung, die gleichzeitig der Fläche Nährstoffe entzieht. Zur Vorbereitung einer späteren Erweiterung sollen Fahrgassen angelegt werden, von denen aus maschinell vorsichtig aufgelichtet werden kann. Dabei sollen die zu entnehmenden Bäume vollständig von der Fläche entfernt werden.

Die Erweiterung der LRT-Fläche kann nur gelingen, wenn anschließend Beweidung und Pflege sichergestellt sind.

#### **LRT \*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen ( und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

Mit dem Nährstoffentzug durch Beweidung, Entbuschung und weitere Auflichtung des Wacholders werden sich die Anteile des LRT \*6230 mit der Zeit erhöhen. Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### 5.2.2 Sonstige Biotopen und Arten im NSG

Die Bestände an Sonnentau und Sumpfeilchen sollen durch Zurückdrängen der Gehölzsukzession in den westlichen Feucht- und Quellbereichen stabilisiert werden.

## 6 Report aus Planungsjournal

Tabelle 3: Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung

Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Wander-Schäferei	Offenhaltung der Landschaft, Aushagerung/Freihalten von aufkommenden Gehölzen/ Nährstoffentzug/ bestandprägende Bewirtschaftung außerhalb LRT	1	ja	1,28	319,83	07-09	2007
Selektive Mahd	Restbestände von Arnica montana erhalten und stabilisieren	2	ja	2,00	208,00	04-06	2008
Wander-Schäferei	Freihalten von aufkommenden Gehölzen/Nährstoffentzug/bestandprägende Bewirtschaftung im LRT 5130 "B"	2	ja	1,75	438,13	07-12	2007
Wander-Schäferei	Freihalten von aufkommenden Gehölzen/Nährstoffentzug im LRT 6230*	2	ja	0,25	63,45	07-12	2007
Verbuchung auslichten	Erhalt der LRT *6230 und 5130 durch Beseitigung beschattender Elemente, und Nährstoffentzug bei Verbringung auf vorgesehene Brennplätze	2	ja	3,80	3.416,85	07-12	2007
Wander-Schäferei	Freihalten von aufkommenden Gehölzen/Nährstoffentzug/ bestandprägende Bewirtschaftung im LRT 5130 "C"	3	ja	1,79	447,53	07-12	2007
Beseitigung störender Gehölze	Erweiterung der LRT-Flächen im Süden	5	nein	4,51	0,00	10-12	2009
Beseitigung von Neuaustrieb	Devitalisierung des Adlerfarns um Ausbreitung zu verhindern und mit dem langfristigen Ziel der Beseitigung	6	ja	0,44	4.361,00	07-09	2007
Aushagerung	Kalkeinträge aus dem Wegekörper entfernen/minimieren zum Schutz der kalkscheuen Vegetation. Zusätzliche Mitbeweidung.	6	ja	0,28	3.963,40	07-12	2007
Beseitigung von Konkurrenzvegetation	Förderung und Erhalt von Sonnentau, Sumpferzblatt und Sumpfeilchen	6	ja	0,59	29,41	07-12	2007
Beschilderung	Schutz des Gebietes, Rechtssicherheit über tatsächliche Grenzen	6	nein	6,00	420,00	10-12	2007



## 7 Monitoring

Nach Artikel 11 der FFH – Richtlinie sind die Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie) zu überwachen und über ihre Entwicklung ist zu berichten.

Hierzu wurden im Gebiet im Zuge der Grunddatenerhebung für die Überwachung der Pflanzenarten sechs botanische Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet. Insbesondere auf diesen ausgewählten Flächen werden zukünftig in 6-jährigem Turnus die Daten zur Berichtspflicht gewonnen.

Im Zuge des Monitorings ist zu prüfen, ob das vorgesehene Abplaggen entlang des Weges geeignet ist, die Stoffeinträge aus dem Wegekörper ausreichend zu vermindern.

Tabelle 4: Monitoring

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Jährliche Kontrolle der Grünlandbewirtschaftung	1 - jährlich	2007
Ganzjährige Wiederholungskartierung	6 - jährlich	2010
Floristische Dauerbeobachtungsflächen LRT *6230 (3); LRT 5130 (3)	6 - jährlich	2010

## 8 Anhang

Karte 1: Beweidung mit Schafen und regelmäßiges Auslichten der Verbuschung

Karte 2: Bekämpfung des Adlerfarns

Karte 3: Abplaggen entlang des Wegekörpers mit nachfolgender Beweidung, selektive Mahd

Karte 4: Erweiterungsfläche im Süden

NSG- Verordnung

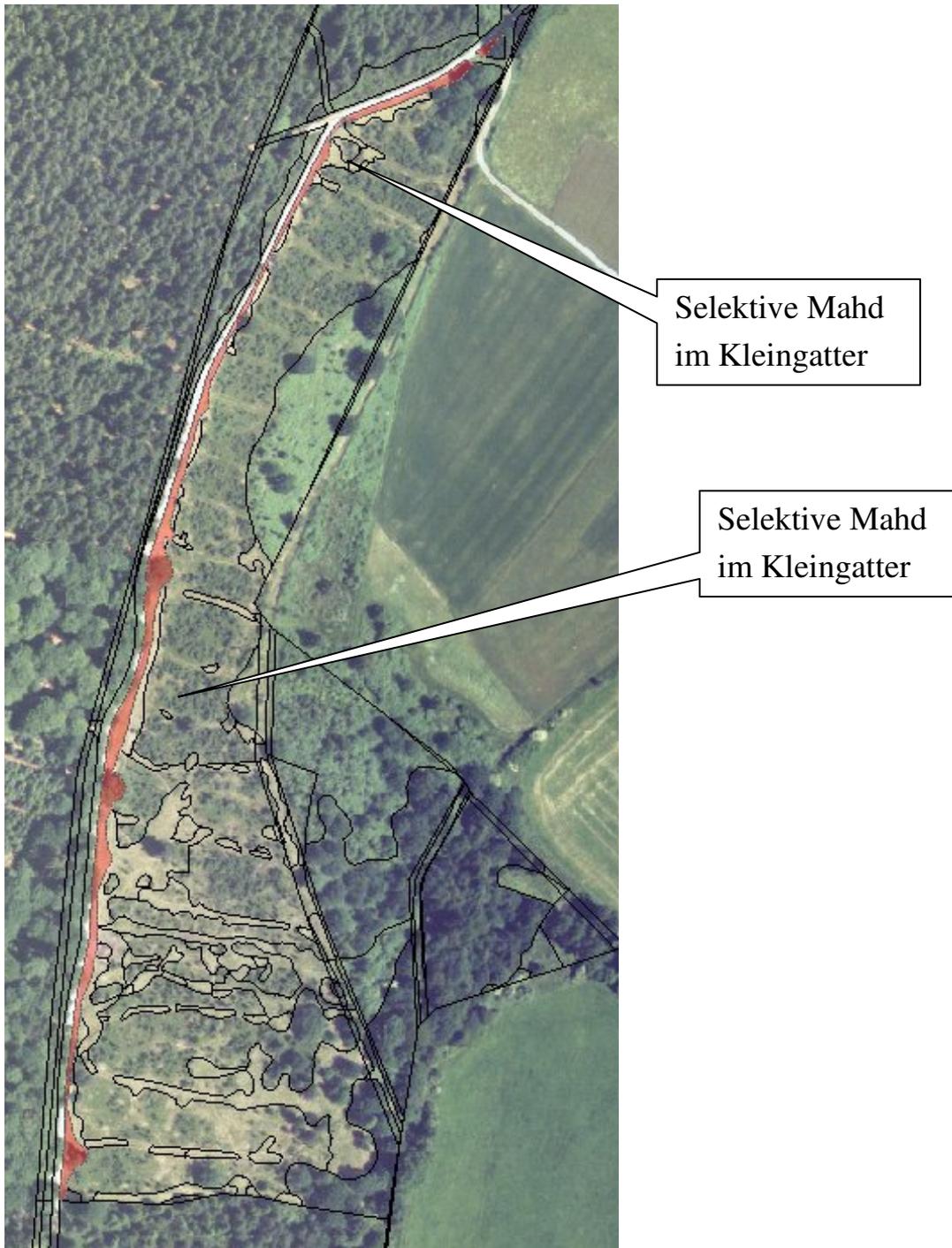
Karte 1: Beweidung mit Schafen und regelmäßiges Auslichten der Verbuschung



Karte 2: Bekämpfung des Adlerfarns



Karte 3: Ablagen entlang des Wegekörpers, nachfolgende Beweidung (rot),  
selektive Mahd im Kleingatter mit *Arnica montana*



Karte 4: Erweiterungsfläche im Süden



## NSG Verordnung

1072

KASSEL

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ vom 9. November 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Die Wacholderheide westlich von Vockerode-Dinkelberg wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ liegt in der Gemarkung Vockerode-Dinkelberg der Stadt Spangenberg im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 15,4 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Magerrasen mit Wacholderbeständen und die Quellsumpfbereiche als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu verbessern.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen zu nutzen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

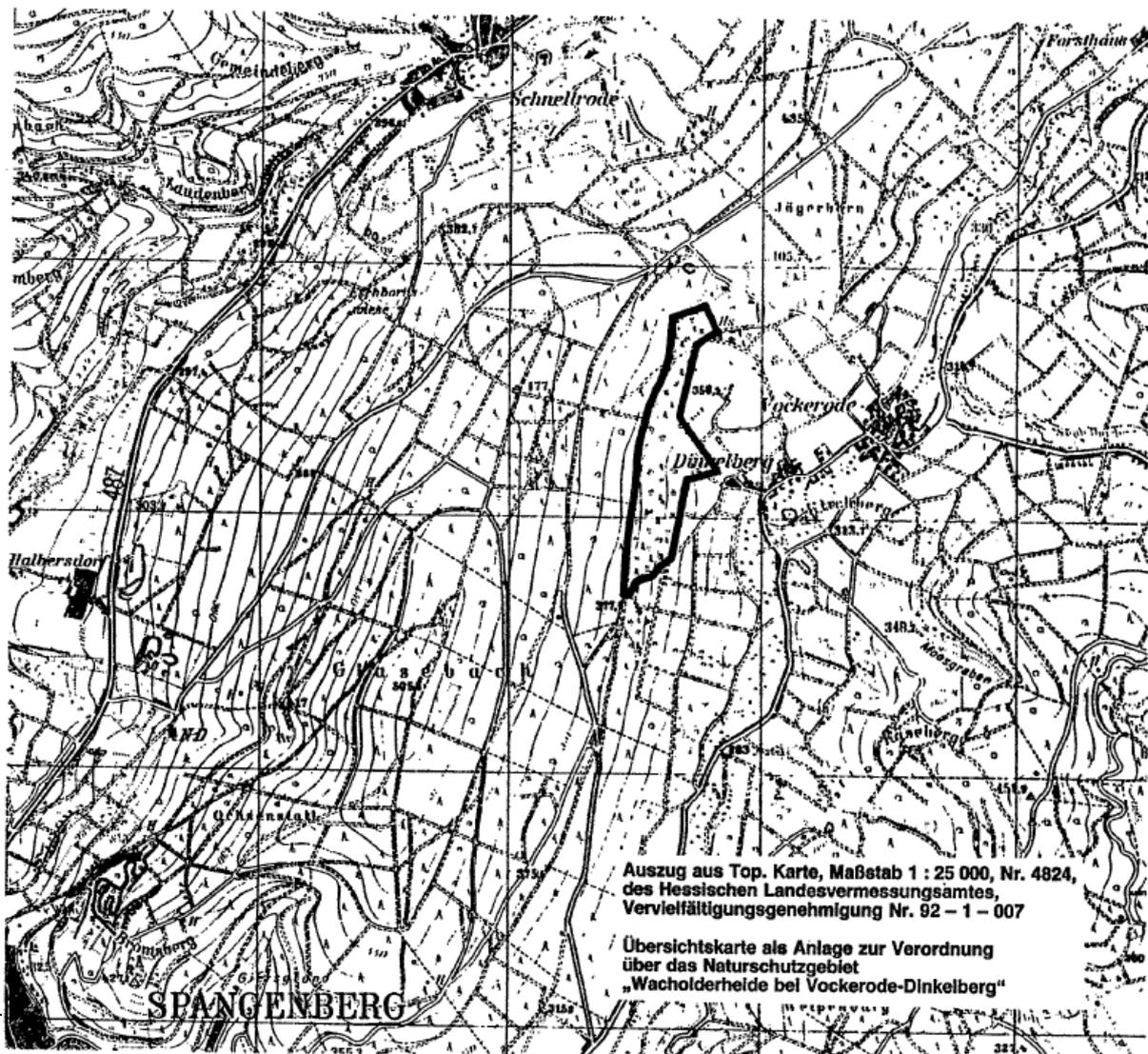
§ 4

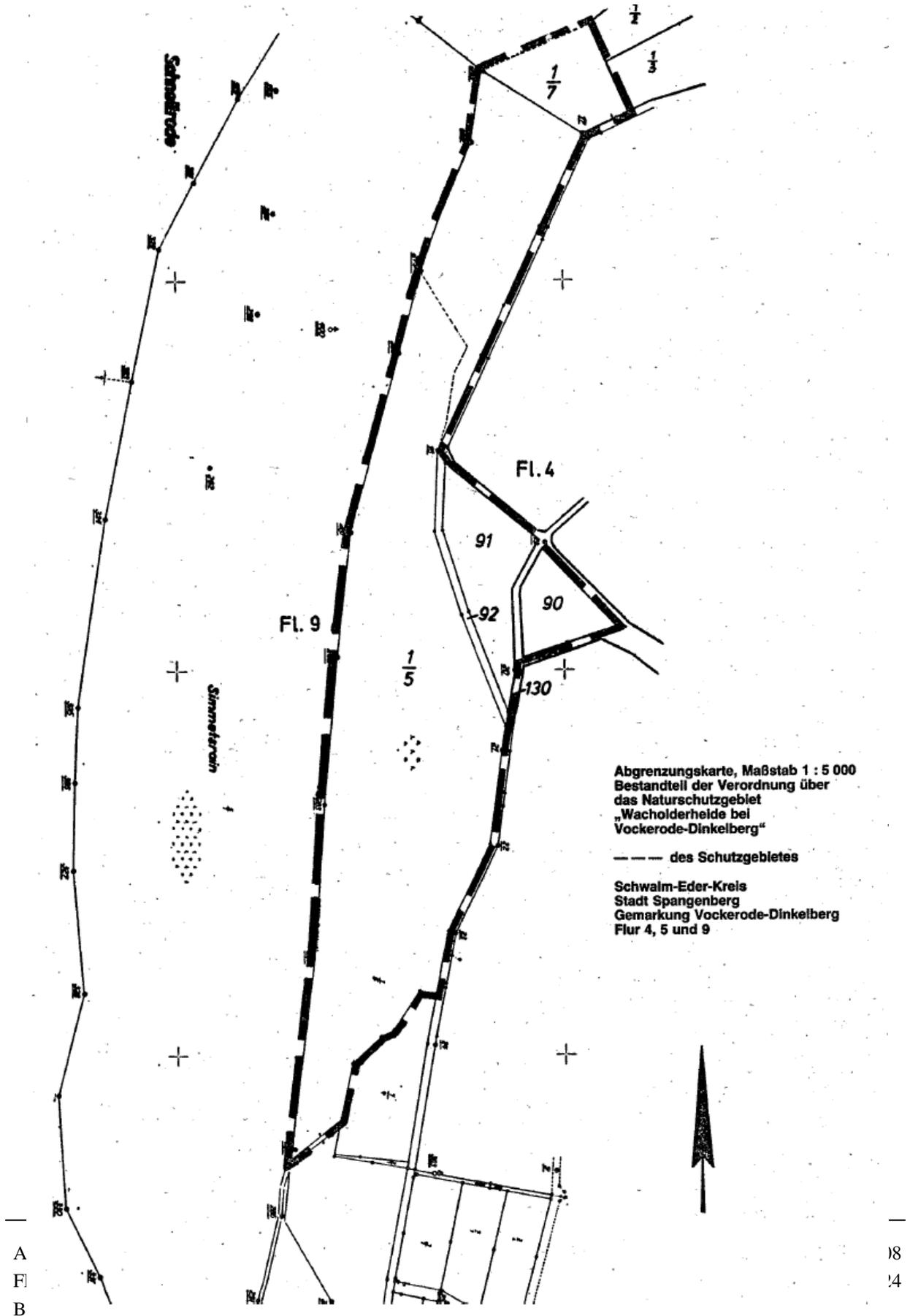
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.





§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Brachflächen nutzt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Schwalm-Eder-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2957) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vockeröder Heide“ vom 26. Januar 1966 (Hessische Allgemeine vom 10. Februar 1966) vor.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 9. November 1992

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Stiewitt  
Regierungspräsidentin

StAnz. 49/1991 S. 3105

1073



---

## **9 Literatur**

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Vockerode-Dinkelberg“ vom 09.11.1992, StAnz. 49/1991 S. 3105 (beigefügt)

Pflegeplan für das künftige Naturschutzgebiet „Wacholderheide von Dinkelberg“ (Naturprofil 1989)

Grunddatenerhebung des Institutes für angewandte Vegetationskunde und Landschaftsökologie 2003